Heimentgelte solitäre Kurzzeitpflege Altenzentrum Selige Irmgard



Angaben in Euro – Stand 01.07.2025:

Pflege- grad	Pflege- vergü- tung 1	Ausbil- dungs- umlage	Unter- kunft 2	Verp- flegung 2	Investiti- onskos- ten 3	Pflege- satz/ Tag	Anteil der PK/ Tag 4	Eigenanteil/ Tag
1	173,83	4,81	27,17	18,66	9,61	234,08	0	234,08
2	173,83	4,81	27,17	18,66	9,61	234,08	178,64	55,44
3	173,83	4,81	27,17	18,66	9,61	234,08	178,64	55,44
4	173,83	4,81	27,17	18,66	9,61	234,08	178,64	55,44
5	173,83	4,81	27,17	18,66	9,61	234,08	178,64	55,44

Der Pflegesatz setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Die Pflegevergütung beinhaltet die Kosten, die für die pflegerische Versorgung täglich zu bezahlen sind. Diese Kosten werden zum Teil von der Pflegeversicherung übernommen.
- Die Sätze für Unterkunft und Verpflegung sind die sogenannten Hotelkosten. Sie beinhalten die Kosten, die pro Tag zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- Der Investitionskostensatz beinhaltet die Kosten, die pro Tag für Investitionen am Gebäude (Inventar, Abschreibungen etc.) zu bezahlen sind. Diese Kosten werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen.
- Nach § 42 SGB XI sind die Pflegegrade 2 bis 5 anspruchsberechtigt. Ab dem 01.07.2025 gilt ein einheitlicher Gemeinsamer Jahresbetrag von 3.539 EUR, der für Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI und Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI genutzt werden kann. Personen mit Pflegegrad 1 können sich Kosten der Kurzzeitpflege über den Anspruch auf Entlastungsleistungen (§ 45b SGB XI) erstatten lassen, soweit das Budget hierfür ausreicht.

Stiftung St. Franziskus Seite 1 von 1